



STATUTEN TURN- UND SPORTVEREIN (TSV) BUBENDORF

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband
Sportversicherungskasse des STV
Turn- und Sportverein
Generalversammlung
Vereinsvorstand
Technische Kommission

STV
SVK-STV
TSV
GV
VS
TK

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turn- und Sportverein (TSV) Bubendorf ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bubendorf.

II. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- unterstützt unter pädagogischen, sozialen und gesundheitlichen Gesichtspunkten die Entwicklung und Entfaltung junger Menschen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus
- pflegt Traditionen und Bräuche

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Baselbieter Turnverbandes und sind damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Aus organisatorischen Gründen kann der Verein oder einzelne Riegen des Vereins zusätzlich Mitglied anderer Organisationen sein.

Art. 5 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

III. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

Unselbständige Riegen:

Kinder-/Jugendriegen

Aktivriegen

Unihockey

Selbständige Riegen:

Männerriege

Details sind in einem Reglement geregelt.

Art. 7 Riegegründungen

Die Bildung weiterer unselbständiger Riegen ist jederzeit möglich und kann vom Vorstand provisorisch genehmigt werden. Durch Beschluss der GV wird sie rechtsgültige Riege des Vereins.

Die Bildung selbständiger Riegen muss an der GV vorgeschlagen und beschlossen werden.

Art. 8 Riegenstatus und Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Statuten und Reglementen selbst.

Die unselbständigen Riegen sind direkt dem VS unterstellt. Sie werden von diesem verwaltet und gegen aussen vertreten.

IV. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Jugendliche (Jugendliche bis Ende des 16. Altersjahres)
- Aktivmitglieder (wer das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, kann als Aktivmitglied aufgenommen werden)
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Alle Vereinsmitglieder bzw. Riegen und deren Mitglieder sind dem Baselbieter Turnverband bzw. dem STV gemäss den Weisungen des STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen die Statuten und Reglemente der SVK-STV.

Der Verein ist verantwortlich, dass die Turnenden zeitnah in der entsprechenden Datenbank erfasst werden.

Art. 11 Eintritt, Austritt und Übertritt

Gesuche betreffend den Eintritt in den Verein sind an den VS zu richten. Die GV entscheidet über die Aufnahme.

Ein Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich und ist dem VS mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Bei Übertritten während des Vereinsjahres ist der höhere Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Riegenleiter melden die Ein-, Aus- und Übertritte dem VS zwecks Aufnahme/ Kenntnisnahme durch die GV.

Die selbständigen Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS zwecks Genehmigung an der GV.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen, ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, insbesondere aufgrund eines Ethikverstosses, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Art. 14 Rechte und Pflichten

Sämtliche Aktivmitglieder, Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins (z.B. Mithilfe bei Anlässen, Übernahme organisatorischer Aufgaben, usw.) wie auch des Baselbieter Turnverbandes und des STV und allfälliger anderer Organisationen zu unterstützen, und entsprechende Erlasse, Vereinbarungen und Beschlüsse einzuhalten sowie durch ihre Mitwirkung zum Vereinswohl beizutragen.

Art. 15 Freimitglieder

Freimitgliedschaften wurden in der Vergangenheit verliehen. Aktuelle Freimitgliedschaften bleiben bestehen, es werden keine neuen Freimitgliedschaften verliehen.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ein durch den VS ausgearbeitetes Reglement legt namentlich die Voraussetzungen zur Verleihung und das Vorgehen zur Ernennung fest.

Art. 17 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für den Verein interessiert und ihn finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

V. **Organe des Vereins**

Art. 18 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Technische Kommission(en)
- Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 19 Termin und Zusammensetzung

Oberstes Organ des Vereins ist die GV. Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im dritten Quartal, statt.

Sie setzt sich zusammen aus

Aktivmitgliedern
Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern
Mitgliedern des VS und der TK
Revisionsstelle

Art. 20 Geschäfte

Der GV obliegen die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl/Abwahl des Präsidiums
- Wahl/Abwahl des Vorstands
- Auflösung des Vereins
- Festlegung/Änderung des Vereinszwecks

Weiter obliegen der GV folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidiums und allfällige weitere Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Reglemente
- Fusionen
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl des J+S Coaches
- Wahl der Fahnen tragenden
- Wahl der Turnveteranenbetreuenden
- Ehrungen

Art. 21 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 21 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 22 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur GV erfolgt mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden. Die auf diese Weise einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 23 Ausserordentliche GV

Der VS, oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder können, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die ausserordentliche GV hat spätestens 3 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 24 Stimm- und Antragsrecht

Sämtliche Aktivmitglieder, Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 25 Abstimmungen und Wahlen

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht vorab mittels einfachem Mehr der Stimmenden die geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen ist das gesetzlich zwingend vorgesehene Mindestquorum für die Fusion. Statutenrevisionen und der Entscheid über die Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 26 Anfechtung

Für die Anfechtung von Beschlüssen der GV sind die gesetzlichen Bestimmungen des ZGB einschlägig.

Art. 27 Protokoll

Über die gefassten Beschlüsse der GV ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen. Dieses ist nach der GV elektronisch/per Post zu verschicken und/oder zu veröffentlichen.

Art. 28 Durchführung der GV ohne physische Anwesenheit

Aus wichtigen Gründen kann der VS auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten.

Er kann

- eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten
- eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen

Es gelten analog die Termine sowie das Stimm- und Wahlverfahren für die physische GV.

Vorstand

Art. 29 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident*in
- Vizepräsident*in (Spezialaufgaben)
- Aktuar*in
- Kassier*in
- Riegenvertreter*in

Der Vorstand kann bei Bedarf auf bis zu 11 Personen erweitert werden.

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz seines/r Präsident*in. Es soll auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung geachtet werden.

Der VS ist befugt, auch während des Jahres weitere Mitglieder in den Vorstand aufzunehmen. Diese sind jedoch an der darauffolgenden GV zu bestätigen.

Art. 30 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 31 Aufgaben

Der VS führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aus-

sen.

Er ist namentlich zuständig für

- die allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- die Erarbeitung von Reglementen (ausgenommen: Reglemente selbständiger Riegen)
- das Festlegen von Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen anhand von Reglementen sowie das Erstellen der Organigramme

Art. 32 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn das Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet.

Art. 33 Beschlussfassung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Sofern kein VS-Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Beschlussfassung per E-Mail ist möglich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

Art. 34 Zeichnungsberechtigung

Präsident*in und/oder Vizepräsident*in zeichnet jeweils zu zweien mit einem weiteren Mitglied des VS rechtsverbindlich. Für Kassen, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem/der Kassier*in Einzelunterschrift erteilt werden.

Technische Kommission(en)

Art. 35 Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit

Die TK setzt sich zusammen aus

- der technischen Leitung als Präsident*in
- übrigen Riegenleitern oder deren Vertretern

wobei jede Riege vertreten sein soll. Es ist auf eine möglichst ausgewogene Geschlechtervertretung zu achten. Die TK konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres/ihrer Präsident*in.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des/der Vorsitzenden.

Art. 36 Aufgaben

Die TK ist namentlich zuständig für

- die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über die Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- das Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- die turnerische Organisation und Überwachung der unselbständigen Riegen, die dem Verein angehören
- die Integration der Einzeltturner*innen in das Vereins- und Riegenturnen

Es ist möglich, mehrere TK für Untergruppen von Riegen zu bilden.

Art. 37 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es die technische Leitung oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet

Spezialkommissionen

Art. 38 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisionsstelle

Art. 39 Zusammensetzung

Die Revisionsstelle umfasst 3 Mitglieder, 2 amtierende und ein Ersatzmitglied. Das amtsälteste Mitglied scheidet jeweils nach der GV aus, das Ersatzmitglied rückt nach. Die GV wählt ein neues Ersatzmitglied.

Art. 40 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft insbesondere die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen ihr entsprechende Anträge.

VI. Verwaltung

Art. 41 Protokoll

Über Beschlüsse an Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 42 Reglemente

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des VS und der Kommissionen sind in Reglementen verbindlich zu umschreiben.

Art. 43 Zuständigkeit

Für den Erlass von Reglementen ist der VS zuständig (ausgenommen Reglemente der selbständigen Riegen). Reglemente bedürfen zusätzlich der Genehmigung der GV.

Art. 44 Archiv

Der Verein unterhält zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände ein Archiv. Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gelten die Bestimmungen des OR.

Art. 45 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.

Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

VII. Haftung

Art. 46 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, vorbehalten eines strafrechtlich relevanten Verhaltens.

VII. Finanzen

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr geht vom 1.7 bis zum 30.6.

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- freiwilligen Beiträgen (Gönner*innen) und Schenkungen

Art. 49 Ausgaben

Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden oder anderen Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 51 Beitragsbefreiung

Die Voraussetzungen für die Befreiung von Mitgliederbeiträgen werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 52 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Baselbieter Turnverbandes und des STV.

Art. 53 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV und mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung von Riegen ist jederzeit möglich und muss vom Vorstand provisorisch genehmigt werden. Durch Beschluss der GV wird die Auflösung rechtsgültig.

Art. 54 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen, inkl. allfälliger Fonds, dem Baselbieter Turnverband treuhändisch zu überlassen, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dem Baselbieter Turnverband angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Baselbieter Turnverbandes.

Art. 55 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine selbständige Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhändischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen der Riege in das Vereinsvermögen über.

Art. 56 Frühere Bestimmungen und Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom [...]

Sie wurden an der GV vom [...] genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes in Kraft.

Ort und Datum

Für den Turn- und Sportverein Bubendorf

Präsident*in

Aktuar*in

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Baselbieter Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom genehmigt.

.

Verbandspräsidentin
Daniela Baumgartner

Geschäftsstelle
Rolf Cleis

.....

.....